



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail

Regierungen

nachrichtlich an
LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
73c-U8721.120-2018/1-2

Telefon +49 (89) 9214-2278
Mathias Geißler

München
05.08.2024

Immissionsschutz; Anwendung der LAI-"Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei
Windkraftanlagen (WKA)"
hier: Nachtbetrieb von Windkraftanlagen unter Verwendung von Herstellerangaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien kommt dem Ausbau und der Nutzung der Windenergie eine hohe Bedeutung zu. Wo möglich ist eine Erleichterung durch den Abbau von unnötigen Restriktionen anzustreben. Mit UMS vom 22.02.2018 (Az. 73e-U8721.120-2018/1-1) wurden die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) (im Folgenden: LAI-Hinweise) als Erkenntnisquelle eingeführt. Vor dem Hintergrund der angestrebten Verbesserungen für den Ausbau und die Nutzung der Windenergie ist die Empfehlung in den LAI-Hinweisen unter Nr. 4.2 bzgl. des Nachtbetriebs von Anlagen als sehr zurückhaltend und im Ergebnis als Hemmnis für die Windkraft anzusehen. Die Empfehlung sieht vor, dass der Nachtbetrieb einer Anlage erst aufgenommen werden darf, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert, basierend auf Herstellerangaben, nicht überschritten wird. Auch das OVG Berlin-Brandenburg hat

in einer aktuellen Entscheidung eine Nebenbestimmung mit entsprechendem Inhalt als nicht notwendig und damit unzulässig eingestuft (OVG 7 A 19.24, v. 22.05.2024, Rn. 26).

In Bezug auf den Nachtbetrieb von WKA wird daher in Abweichung von den LAI-Hinweisen das Folgende mitgeteilt. Das o.g. UMS (Az. 73e-U8721.120-2018/1-1) bleibt jedoch im Übrigen gültig.

Nachdem es derzeit keine Anzeichen gibt, dass die tatsächlichen Emissionswerte der Windkraftanlagen deutlich über den Herstellerangaben zum Schallleistungspegel liegen, ist es angemessen und zielführend, die Windkraftanlagen von Beginn an im uneingeschränkten Umfang betreiben zu können. Voraussetzung für diese Betriebsweise ist ein schalltechnisches Gutachten unter Berücksichtigung des nach dem Stand der Technik aktuellen Beurteilungsverfahrens (derzeit: Interimsverfahren), das belegt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten sind. Dabei sind folgende beiden Fälle zu unterscheiden:

1. Planung ausschließlich auf Basis von Herstellerangaben

Beruhend die Angaben im Genehmigungsverfahren ausschließlich auf Herstellerangaben, kann in einer Nebenbestimmung gemäß § 12 BImSchG - sofern dessen Voraussetzungen wie u.a. die Erforderlichkeit im konkreten Fall erfüllt sind - festgesetzt werden, dass die in der Immissionsprognose zugrunde gelegten Eingangsgrößen mittels Abnahmemessung oder anderweitigem Nachweis durch eine geeignete Messstelle innerhalb von einem Jahr zu verifizieren sind. Dabei ist zu beachten, dass die Messstelle nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt war. Sofern der eingereichte Nachweis an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit gemäß den LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Erfolgt der messtechnische Nachweis über die maximale Schallemission der Windkraftanlage nicht innerhalb von einem Jahr, ist sicherzustellen, dass der Betrieb in der Nacht bis zur Vorlage einer (FGW-konformen) Vermessung derart angepasst wird, dass der Schallemissionspegel den maximal zulässigen Schallleistungspegel laut Genehmigungsbescheid um mindestens 3 dB(A) unterschreitet.

2. Planung auf Basis von zusätzlich verifizierten Herstellerangaben

In Genehmigungsverfahren, in denen Eingangsgrößen der Schallimmissionsprognose über Einfach- oder Mehrfachvermessungen entsprechend den einschlägigen Normen verifiziert sind, kann im Regelfall auf eine Abnahmemessung verzichtet werden. Sofern die zuständige

Genehmigungsbehörde aus nachvollziehbaren Gründen zu dem Schluss kommt, per Nebenbestimmung eine Abnahmemessung zu fordern, unterliegt das - soweit die Voraussetzungen des § 12 BImSchG im konkreten Fall erfüllt sind - ihrem Ermessensspielraum.

Dieses Schreiben wird im Infoportal Immissionsschutz eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Frei
Ltd. Ministerialrat